

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH für die Lieferung elektrischer Energie an Individualkunden (Stand: 4. Mai 2015)

1. Übergabeort, Messung, Ablesung

- 1.1 Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der im Netzanschlussvertrag definierten Übergabestelle.
- 1.2 Die Messung der in Anspruch genommenen elektrischen Wirkleistung und der bezogenen Wirkarbeit erfolgt auf der im Netzanschlussvertrag festgelegten Netzebene.
- 1.3 Zur Ablesung der Messeinrichtung gestattet der Kunde den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen.
- 1.4 Der Kunde ist berechtigt, Strom mit einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 induktiv zu beziehen.
- 1.5 Die Kosten einer auf Verlangen des Kunden veranlassten Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 MessEG trägt die SVS, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 1.6 Sofern bei registrierender ¼-h-Leistungsmessung eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Netzbetreiber oder der SVS gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.

2. Befreiung von der Leistungspflicht

Die Verpflichtung zur Stromlieferung besteht nicht

- 2.1 bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt,
- 2.2 soweit die vertraglichen Regelungen zeitliche Beschränkungen vorsieht,
- 2.3 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat,
- 2.4 soweit zur Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG getroffen werden,
- 2.5 soweit und solange die SVS an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
- 2.6 soweit mit dem zuständigen Netzbetreiber kein wirksamer Netzanschlussvertrag abgeschlossen ist,
- 2.7 soweit sonstige vertragliche Vereinbarungen existieren, die diesem Vertrag entgegenstehen,
- 2.8 soweit vom zuständigen Messdienstleister die Verbrauchsdaten bei registrierender Leistungsmessung und bei sonstigen fernabgelesenen Zählern nicht mindestens monatlich bereitgestellt werden.

3. Vertragsstrafe

- 3.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die SVS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist auf die Dauer des unbefugten

Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach der für den Kunden geltenden Preisregelung zu berechnen.

- 3.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden Preisregelung zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- 3.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

4. Abrechnung

- 4.1 Die SVS ist berechtigt, für die Lieferung des jeweils vorangegangenen Kalendermonats Abschläge gegebenenfalls auf Basis einer vorläufigen Abrechnung in Rechnung zu stellen, sofern der Kalendermonat noch nicht endgültig abgerechnet werden kann bzw. wenn nach der vertraglichen Regelung Abrechnungszeiträume über mehr als einen Kalendermonat vereinbart worden sind. Der Abschlag bemisst sich nach dem Verbrauch im Kalendermonat und wird daher monatlich angepasst. Sofern die Verbrauchswerte für den Kalendermonat noch nicht vorliegen, ist die SVS berechtigt, den Abschlag auf Basis der Verbrauchswerte der vorangegangenen Kalendermonate festzulegen. Bei der Festsetzung der Abschläge sind die vom Kunden geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Ist der Verbrauchszeitraum kürzer als der Abrechnungszeitraum oder ändern sich während des Abrechnungszeitraumes Preisbestandteile, dann werden auf den Abrechnungszeitraum bezogene Preisbestandteile zeitanteilig abgerechnet.
- 4.3 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SVS angegebenen Zeitpunkt fällig.
- 4.4 Gegen Ansprüche der SVS kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.5 Andere Zahlungsarten als Überweisung sind ausgeschlossen.
- 4.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.7 Soweit der SVS die erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann sie dem Kunden eine vorläufige Rechnung stellen. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist die SVS berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird die SVS die tatsächlich gelieferte elektrische Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Diese Endabrechnung erfolgt

am Ende des Abrechnungsjahres. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten elektrischen Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

5. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 5.1 Die SVS ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. (Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.)
- 5.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die SVS Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 5.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SVS beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 5.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SVS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 5.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des BGB verzinst.
- 5.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag nach, so kann die SVS die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

6. Berechnungsfehler

- 6.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von der SVS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SVS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 6.2 Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7. Unterbrechung der Versorgung

- 7.1 Die SVS ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch

von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

- 7.2 Sofern der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen oder einem Verlangen nach Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung nach Ziffer 5 trotz Mahnung nicht innerhalb von fünf Werktagen nachkommt, ist die SVS berechtigt, die Lieferung 48 Stunden nach Erhalt einer in Textform erfolgten Sperrandrohung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 7.3 Die SVS hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

8. Außerordentliche Kündigung

- 8.1 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der andere Vertragspartner die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- 8.2 Die SVS ist in den in Ziffer 7.1 genannten Fällen berechtigt das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 7.2 ist die SVS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie eine Woche vorher angedroht wurde.
- 8.3 Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Vom Vertragspartner, der den Kündigungsgrund geliefert hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.
- 8.4 Soweit der Netzbetreiber auf die Anwendung vereinfachter Methoden (standardisierte Lastprofile) zur Abwicklung der Stromlieferung umstellt, kann die SVS nach Erhalt der Meldung durch den Netzbetreiber den Liefervertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Vertragsschließenden sichern sich die vertrauliche Behandlung des Vertrages zu.
- 9.2 Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag erhobenen Daten werden von der SVS automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwendet und gegebenenfalls übermittelt.
- 9.3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen alsbald durch neue, im wirtschaftlichen Erfolg ihnen möglichst nahe kommenden Vereinbarungen zu ersetzen, die das bestehende Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wieder herstellen.
- 9.4 Anpassungen des Vertrages werden, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, dem Kunden mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Anpassung in Textform zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die SVS ist verpflichtet den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens hinzuweisen.
- 9.5 Die SVS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 9.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der SVS, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.